



## Vermerk privater Vorfälle im Personaldossier

*Ein Vorfall aus dem Privatleben einer bei der Verwaltung angestellten Person darf nur im Personaldossier vermerkt werden, wenn er im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis relevant ist.*

Ins Personaldossier gehören nur Daten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis notwendig sind. Angaben über ausserberufliches Verhalten, Gesinnung, Beziehungsnetz etc. gehören grundsätzlich nicht ins Personaldossier.

Ein Vorfall aus dem Privatleben eines Mitarbeitenden darf somit nur im Personaldossier vermerkt werden, wenn er im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis von Bedeutung ist, z.B. weil er die Qualifikation der oder des Angestellten für ihre oder seine berufliche Tätigkeit in Zweifel zieht oder das Vertrauen der Bevölkerung in die betreffende Verwaltungsstelle oder in die Verwaltung als Ganzes erschüttert.

Erforderlich ist überdies, dass der entsprechende Vorfall nachgewiesen werden kann (z.B. durch ein Gerichtsurteil oder aufgrund eigener Abklärungen der Verwaltung). Ein nicht näher abgeklärter Vorfall, beispielsweise eine nicht überprüfte Behauptung einer Drittperson, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Häufig führen erst sich wiederholende Vorfälle zu personalrechtlichen Konsequenzen oder überhaupt zu weiteren Abklärungen. Unter Umständen rechtfertigt sich deshalb eine Notiz, damit das Verhalten des beschuldigten Mitarbeiters bzw. der beschuldigten Mitarbeiterin während einer gewissen Zeitspanne beobachtet werden kann. Folgen allerdings keine weiteren Ereignisse, ist diese nach kurzer Zeit wieder zu vernichten.